

§ 32 K-WFG Aufbringung der Fondsmittel

K-WFG - Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz - K-WFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen aus Mitteln des Landes,
- b) Rückzahlungen aus gewährten Darlehen,
- c) Zinsen von gewährten Darlehen und durch Erträge veranlagter Fondsmittel,
- d) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Fonds,
- e) durch sonstige Zuwendungen und Erträge,
- f) durch Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften und
- g) durch Kostenbeiträge für Dienstleistungen des Fonds.

(2) Mit Ermächtigung des Kuratoriums hat der Vorstand mit der Landesregierung im Vorhinein auf die Dauer von jeweils zumindest drei Kalenderjahren die Summe der dem Fonds mindestens jährlich zuzuwendenden Landesmittel zu vereinbaren. Kommt vor dem Ablauf des letzten Jahres der Geltung einer solchen Vereinbarung eine neue Vereinbarung nicht zustande, so ist für das darauf folgende Jahr der jährliche Durchschnittsbetrag aus den während der drei vorangegangenen Jahre zugewendeten Mitteln als vereinbart anzusehen; hierbei sind Mittel, die vereinbarungsgemäß ausdrücklich der Sonderfinanzierung gewidmet sind, oder Mittel, die nach § 5 der Sonderförderung dienen, nicht zu berücksichtigen.

In Kraft seit 04.05.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSTLINE

JUSTLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at